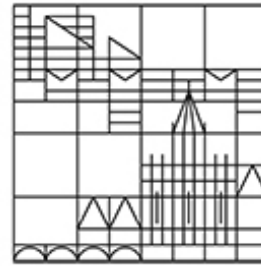


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 3/2012

**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
der Universität Konstanz für den
Bachelorstudiengang Psychologie**

Vom 6. Februar 2012

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Psychologie

vom 6. Februar 2012

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 18. Januar 2012 die nachstehende dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Psychologie in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bekm. 47/2009), zuletzt geändert am 21. April 2011 (Amtl. Bekm. 34/2011), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 LHG am 6. Februar 2012 seine Zustimmung zu der Änderung der Prüfungsordnung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Psychologie

Die Studien- und Prüfungsordnung der Universität Konstanz für den Bachelorstudiengang Psychologie in der Fassung vom 31. Juli 2009 (Amtl. Bekm. 47/2009), zuletzt geändert am 21. April 2011 (Amtl. Bekm. 34/2011), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift von § 6 erhält folgende neue Fassung:
„§ 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer“
 - b) In der Überschrift von § 8 werden die Worte „behinderte Studierende“ ersetzt durch die Worte „Studierende mit Behinderung“.
 - c) In Abschnitt IV. Schlussbestimmungen erhalten die §§ die Nummerierungen § 22 bis § 25.
 - d) Anhang 2 wird gestrichen. Folglich wird bei dem bisherigen Anhang 1 die Zahl „1“ gestrichen.
2. Die Präambel wird gestrichen.
3. In § 1 Satz 2 werden nach den Worten „der Kandidat“ ein Schrägstrich sowie die Worte „die Kandidatin“ eingefügt.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Worte „in Anhang 1, der Bestandteil der Prüfungsordnung ist“ ersetzt durch die Worte „im Anhang“.
 - b) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „in Anhang 1“ ersetzt durch die Worte „im Anhang“. Satz 2 wird gestrichen.

5. § 4 erhält folgende neue Fassung:

„§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

- (1) Die Bachelor-Prüfung umfasst einschließlich der Orientierungs- und der Zwischenprüfung studienbegleitende Prüfungsleistungen zu den Modulen entsprechend dem Anhang sowie eine Bachelor-Arbeit gemäß § 20. Der Anhang ist Bestandteil dieser Prüfungsordnung.
- (2) Art und Umfang der Orientierungsprüfung ist in § 17 geregelt. Die Orientierungsprüfung muss bis zum Ende des zweiten Semesters abgelegt sein. Wurden die Prüfungsleistungen der Orientierungsprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht bis zum Ende des dritten Semesters erbracht, so führt dies zu einem Verlust des Prüfungsanspruchs, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (3) Art und Umfang der Zwischenprüfung ist in § 17 geregelt. Die Zwischenprüfung muss spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des 5. Semesters (Vgl. § 13 Abs. 1) abgelegt sein. Hat eine Kandidatin/ein Kandidat die Prüfungsleistungen der Zwischenprüfung einschließlich einmaliger Wiederholung nicht spätestens zum Beginn der Vorlesungszeit des 7. Semesters (Vgl. § 13 Abs. 1) erbracht, so verliert sie/er den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von ihr/ihm nicht zu vertreten.
- (4) Nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfungsleistung erteilt die Vorsitzende/der Vorsitzende des Ständigen Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (5) Nach endgültigem Nichtbestehen einer Prüfung oder Verlust des Prüfungsanspruchs gemäß Abs. 2 oder 3 erlischt die Zulassung zu diesem Studiengang (§ 32 Abs. 1 Satz 5 Landeshochschulgesetz (LHG), ggf. in Verbindung mit § 34 Abs. 2 bzw. Abs. 3 LHG).
- (6) Auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulations-Bescheinigung erfolgt die Ausstellung einer Bescheinigung, die die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die für den entsprechenden Prüfungsabschnitt fehlenden Prüfungsleistungen enthält und die erkennen lässt, dass die entsprechende Prüfung endgültig nicht bestanden bzw. der Prüfungsanspruch erloschen ist.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen ist der Ständige Prüfungsausschuss Psychologie (StPA) zuständig. Er besteht aus sechs stimmberechtigten Mitgliedern: drei Hochschullehrerinnen und -lehrern, einer akademischen Mitarbeiterin/einem akademischen Mitarbeiter und zwei Studierenden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel drei Jahre, jene der studentischen Mitglieder ein Jahr. Aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und -lehrer werden eine Vorsitzende/ein Vorsitzender und eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter bestimmt.“

b) In Absatz 3 werden in Satz 4 nach den Worten „dem Vorsitzenden“ ein Schrägstrich sowie die Worte „der Vorsitzenden“ eingefügt.

- c) In Absatz 4 werden in Satz 3 vor den Worten „den Vorsitzenden“ die Worte „die Vorsitzende“ sowie ein Schrägstrich eingefügt.
- d) In Absatz 5 werden in Satz 2 nach den Worten „einem Hochschullehrer“ ein Schrägstrich sowie die Worte „einer Hochschullehrerin“ eingefügt.

7. § 6 erhält folgende neue Fassung:

„§ 6 Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der StPA bestellt die Prüferinnen und Prüfer für die jeweiligen Prüfungen und für die Abschlussarbeiten. Er kann die Bestellung der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden übertragen.
- (2) Die Ausgabe von Themen von Bachelor-Arbeiten, sowie die Betreuung und Bewertung von solchen Arbeiten können nur Hochschullehrer und -lehrerinnen und Privatdozentinnen und -dozenten übertragen werden; dies gilt ebenfalls für akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion, denen die Prüfungsbefugnis nach § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG übertragen wurde.
- (3) Akademische Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte können zu Prüfern und Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrerinnen und -lehrer nicht in genügender Anzahl zur Verfügung stehen.
- (4) Prüferinnen und Prüfer der studienbegleitenden Prüfungsleistungen sind die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen.
- (5) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin bei einer Prüfung darf nur bestellt werden, wer eine Master- bzw. Diplom- oder eine Promotionsprüfung in Psychologie oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.“

8. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „gemäß Anhang 1“ ersetzt durch die Worte „gemäß dem Anhang“.
- b) In Absatz 3 wird in Satz 4 die Angabe „der Abs. 1 bis 2“ ersetzt durch die Angabe „der Abs. 1 oder 2“. Satz 5 wird gestrichen. Satz 6 (neu Satz 5) erhält folgende neue Fassung:

„Die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.“

Nach diesem Satz werden folgende neue Sätze angefügt:

„Über die Anerkennung entscheidet der StPA Psychologie. Er kann die Entscheidung auf die Fachbereichsreferentin/den Fachbereichsreferenten übertragen.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Worte werden die Worte „behinderte Studierende“ ersetzt durch die Worte „Studierende mit Behinderung“.

b) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

- „(1) Bei Nichterscheinen zur Prüfung ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe oder bei Rücktritt von der Prüfung nach Beginn der Prüfung ohne Angabe triftiger Gründe gilt eine Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

- c) In Absatz 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „Krankheit“ die Worte „des Kandidaten“ gestrichen. In Satz 3 werden nach den Worten „dem Kandidaten“ ein Schrägstrich sowie die Worte „der Kandidatin“ und nach dem Wort „er“ ein Schrägstrich sowie das Wort „sie“ eingefügt. In Satz 4 wird vor dem Wort „bereits“ das Wort „ggf.“ eingefügt.
- d) In Absatz 4 erhält Satz 2 folgende Fassung:
 „Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie die Elternzeit antreten wollen, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume die Elternzeit in Anspruch genommen wird.“
- e) Die Absätze 6 bis 9 erhalten folgende Fassung:
- „(6) Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann Studierenden gestatten, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen, wenn sie durch Vorlage eines ärztlichen Attests glaubhaft machen, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (7) Wird versucht, eine Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit nicht ausreichend (5,0) bewertet. Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung in der Prüfung schuldig gemacht haben, können von dem jeweiligen Prüfer/der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht bestanden.
- (8) In schwerwiegenden oder wiederholten Täuschungsfällen kann der StPA den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des Verlusts des Prüfungsanspruchs für die Bachelorprüfung.
- (9) Belastende Entscheidungen des StPA sind der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, schriftlich zu begründen und mit Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung des StPA ist dem Kandidaten/der Kandidatin Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.“
10. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach den Worten „den Prüfern“ die Worte „und Prüferinnen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 nach den Worten „einem Prüfer“ ein Schrägstrich sowie die Worte „einer Prüferin“ eingefügt und das Wort „Prüfern“ durch die Worte „Prüferinnen und Prüfern“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 erhalten die Sätze 4 und 5 folgende neue Fassung:
 „Entsprechendes gilt bei der Bildung der Gesamtnote sowie der Modulnoten, wobei für die Bildung der Modulnote die einzelnen Modulteilnoten entsprechend der für den betreffenden Modulteil und für die Bildung der Gesamtnote die Module entsprechend der für das betreffende Modul im Anhang vergebenen Credits gewichtet werden. Eine Ausnahme bildet das Abschlussmodul, dort wird die Modulnote gemäß § 20 Abs. 11 gebildet.“

11. § 11 erhält folgende neue Fassung:

„§ 11 Zeugnis und Urkunde

- (1) Nach Bestehen der Bachelor-Prüfung wird über die Ergebnisse ein Zeugnis ausgehändigt. Es enthält die Modulnoten, die Note und das Thema der Bachelor-Arbeit sowie die Gesamtnote.
- (2) Studierende können beantragen, dass auch die bis zum Abschluss der Prüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufgenommen wird.
- (3) Bei einer Gesamtnote bis 1,2 wird das Prädikat "mit Auszeichnung" verliehen.
- (4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhalten die Studierenden eine Urkunde, mit der die Verleihung des akademischen Bachelor-Grades beurkundet wird. In der Urkunde für die Bachelor-Prüfung wird das Studienfach mit „Psychologie“ angegeben.
- (5) Zeugnis und Urkunde werden vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden des StPA unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (6) Dem Zeugnis und der Urkunde werden auf Antrag ein „diploma supplement“ sowie eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

12. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden nach den Worten „der Kandidat“ ein Schrägstrich sowie die Worte „die Kandidatin“ eingefügt.
- b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Zulassung erfolgt mit der Auflage, bei Erbringung der Prüfungsleistungen, einschließlich ggf. erforderlicher Wiederholungen, immatrikuliert zu sein. Die Immatrikulation ist ggf. durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung nachzuweisen.“

c) Nach Absatz 5 wird folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten der Studierenden.“

13. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen sind in Form von Hausarbeiten, Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen in Verbindung zu einer Lehrveranstaltung. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer/einer Prüferin und einem Beisitzer/einer Beisitzerin abgenommen und dauern etwa 30 Minuten. Klausuren dauern 60 bis 120 Minuten. Referate umfassen in der Regel einen Vortrag im Umfang von 15 bis 30 Minuten und eine zusätzliche schriftliche Leistung. Die Form der zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistung wird von der Leiterin bzw. dem Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt und zu Beginn derselben bekanntgegeben. Die Prüfungen werden in der Regel jeweils im Anschluss an die entsprechenden Lehrveranstaltungen abgehalten. Ein Teil der Gesamtnote einer Lehrveranstaltung kann für Prü-

fungsleistungen während des Ablaufs der Lehrveranstaltung vergeben werden, z.B. aufgrund von Teilklausuren, Hausarbeiten oder Kurzvorträgen. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Veranstaltungsbeginn bekannt, welche Prüfungsleistungen in der Veranstaltung erbracht werden können bzw. müssen und wie sich die Gesamtnote für die Lehrveranstaltung zusammensetzt. Die Lehrveranstaltung ist erfolgreich absolviert, wenn der gewichtete Durchschnitt aller Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ ist. Einzelne Teilprüfungsleistungen können nicht gesondert wiederholt werden, sondern nur im Rahmen der Wiederholung der gesamten Lehrveranstaltung. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung kann von diesen Regelungen abweichen und z.B. festlegen, dass eine bestimmte Teilprüfungsleistung bestanden werden muss oder gesondert wiederholt werden kann; er/sie muss dies zu Veranstaltungsbeginn bekannt geben.

Der Termin liegt in der Regel in der letzten Woche der Vorlesungszeit oder in der ersten Woche der vorlesungsfreien Zeit. Ein Termin für die Wiederholung einer nichtbestanden Prüfung wird spätestens am Ende des folgenden Semesters angeboten. Die Bekanntgabe der Prüfungstermine erfolgt in der Regel zum Veranstaltungsbeginn eines jeden Studienhalbjahres.“

b) In Absatz 2 werden im letzten Satz vor dem Wort „Fachprüfer“ die Worte „Fachprüferinnen und“ eingefügt.

c) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „sei“ durch das Wort „sie“ ersetzt und im letzten Satz werden die Worte „der Studierende“ ersetzt durch die Worte „der/die Studierende“.

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Ist das Ergebnis einer Wiederholungsprüfung gemäß Abs. 3 wiederum nicht ausreichend, so kann in bis zu drei Fächern eine zweite Wiederholungsprüfung abgelegt werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Wiederholungsprüfungen müssen innerhalb von zwei Jahren nach erstmaligem Nichtbestehen abgeschlossen sein. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn die/der Studierende hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Worte „Im gewählten nichtpsychologischen Wahlfach“ ersetzt durch die Worte „In dem/den gewählten nichtpsychologischen Wahlfach/Wahlfächern“.

b) In Absatz 3 werden nach Satz 2 folgende Sätze angefügt:

„Die Modulnote für das Modul „Nichtpsychologisches Wahlfach“ geht auch dann mit einem Gewicht von 9 ECTS-Credits in die Gesamtnote ein, wenn in diesem Modul mehr als die verlangten 9 ECTS-Credits erbracht wurden. Wurden mehr als 9 ECTS-Credits durch mehrere Leistungen erbracht, gehen die bestbenoteten Leistungen vorrangig in die Modulnote ein.“

15. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 2 vor die Worte „einem Psychologen“ die Worte „einer Psychologin“ sowie ein Schrägstrich eingefügt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Es ist ein schriftlicher Praktikumsfragebogen zu beantworten.“

16. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Angabe „(siehe Anhänge 1 und 2)“ durch die Angabe „(siehe Anhang)“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „(siehe Anhang 1)“ durch die Angabe „(siehe Anhang)“ ersetzt.

17. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Teil 1 umfasst die Zwischenprüfung, einschließlich der Orientierungsprüfung, sowie die studienbegleitenden Prüfungsleistungen in den Aufbaumodulen „Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie“ und „Klinische Psychologie 1“.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Teil 2 umfasst die studienbegleitenden Prüfungsleistungen zu den übrigen gemäß dem Anhang ausgewählten Aufbaumodulen sowie das Abschlussmodul. Zum Teil 2 kann nur zugelassen werden, wer Teil 1 bestanden hat. Auf Antrag kann auch zugelassen werden (unter Vorbehalt), wer an allen Teilprüfungen zu Teil 1 teilgenommen, aber einzelne Prüfungen noch nicht bestanden hat.“

18. § 19 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 1 wird nach der Zahl „18“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

b) In Absatz 4 werden in Satz 1 nach den Worten „einen Prüfer“ ein Schrägstrich sowie die Worte „eine Prüferin“ eingefügt.

c) Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Wird nicht innerhalb von drei Monaten nach dem Bestehen der letzten erforderlichen studienbegleitenden Prüfung zu den Aufbaumodulen die Zulassung zu der Bachelor-Arbeit beantragt, wird durch den StPA ein Thema und ein Betreuer/eine Betreuerin zugeteilt.“

d) In Absatz 6 werden in Satz 2 vor den Worten „der Kandidat“ die Worte „die Kandidatin“ sowie ein Schrägstrich eingefügt.

e) In Absatz 7 werden in Satz 1 nach den Worten „der Studierende“ ein Schrägstrich sowie die Worte „die Studierende“ eingefügt.

19. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach den Worten „der Kandidat“ ein Schrägstrich sowie die Worte „die Kandidatin“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden in Satz 2 die Worte „des einzelnen Kandidaten“ ersetzt durch die Worte „der einzelnen Kandidatin/des einzelnen Kandidaten“.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ausgabe des Themas der Bachelor-Arbeit sowie die Betreuung kann nur durch eine hauptberuflich tätige Hochschullehrerin/einen hauptberuflich tätigen

Hochschullehrer oder Privatdozentin/Privatdozenten oder eine akademische Mitarbeiterin/einen akademischen Mitarbeiter mit abgeschlossener Promotion, der/dem auf Vorschlag des Sektionsvorstandes vom Rektorat nach § 52 Abs. 1 Satz 6 Landeshochschulgesetz die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, erfolgen. Die Betreuerin/der Betreuer soll in der Regel dem Fachbereich Psychologie angehören. Die Betreuung einer Bachelor-Arbeit durch ein Mitglied des Lehrkörpers eines anderen Fachbereichs oder einer wissenschaftlichen Einrichtung außerhalb der Hochschule bedarf der Zustimmung des Ständigen Prüfungsausschusses.“

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Ständige Prüfungsausschuss bestellt aus dem in Abs. 3 genannten Personenkreis einen Gutachter/eine Gutachterin für die Bachelor-Arbeit und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Thema mit. Der Betreuer/die Betreuerin der Arbeit soll in der Regel auch begutachten. Ein Thema kann nur ausgegeben werden, wenn die Gutachterin/der Gutachter ihre/seine Bereitschaft zur Begutachtung erklärt hat.“

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Das Thema für die Bachelor-Arbeit muss so beschaffen sein, dass es einschließlich der Zeit für die Betreuungseinheiten „Angeleitetes theoretisches und empirisches Arbeiten“ innerhalb von sechs Monaten bearbeitet werden kann. Diese Frist kann in besonderen Ausnahmefällen, die vom Kandidaten/von der Kandidatin nicht zu vertreten sind, um zwei Monate verlängert werden. Besteht nach diesem Zeitraum der Hinderungsgrund weiter, so gilt das Thema als nicht ausgegeben und es wird ein neues Thema gestellt. Das Thema wird dem Ständigen Prüfungsausschuss von dem/der in Abs. 3 benannten BetreuerIn genannt. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von einem Monat nach Zuteilung ohne Begründung zurückgegeben werden. Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, in diesem Falle das neue Thema der Bachelor-Arbeit und einen ggf. neuen Betreuer bzw. eine ggf. neue Betreuerin vorzuschlagen. Soll die Bachelor-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Konstanz durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des/der Vorsitzenden des StPA Psychologie.“

f) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Bei der Abgabe der Arbeit ist eine schriftliche Versicherung beizulegen, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst wurde und keine anderen als die hier angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.“

g) Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Die Bachelor-Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung, maschinenschriftlich, gebunden, Format DIN A 4 zweiseitig bedruckt und als PDF-Datei auf CD ROM beim Zentralen Prüfungsamt der Universität Konstanz abzuliefern.. Empirisches Datenmaterial ist in die Verfügung der Betreuerin/des Betreuers der Arbeit zu überführen.“

h) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

„(8) Die Bachelor-Arbeit ist in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Abgabe durch den Gutachter/die Gutachterin nach § 10 Abs. 1 zu bewerten. Die Bachelor-Arbeit ist bestanden, wenn die Note mindestens "ausreichend" lautet; sie ist nicht bestanden, wenn die Note "nicht ausreichend" lautet. Lautet die Note des

Prüfers/der Prüferin "nicht ausreichend", so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss eine zweite Prüferin/ ein zweiter Prüfer bestellt. Lautet die Note des zweiten Prüfers/der zweiten Prüferin mindestens "ausreichend", so wird vom Ständigen Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer/eine dritte Prüferin bestellt. Bewertet das dritte Gutachten die Arbeit mindestens mit "ausreichend", so ist die Bachelor-Arbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall mit 4,0 festgelegt oder, falls dieser Wert niedriger ist, aus den Noten der drei Gutachten ermittelt. Lautet die Note des dritten Gutachtens "nicht ausreichend", so ist die Bachelor-Arbeit nicht bestanden.“

i) Nach Absatz 10 wird folgender neuer Absatz 11 angefügt:

„(11) Im Abschlussmodul verfassen die Studierenden die Bachelor-Arbeit im Rahmen der angeleiteten Teilnahme an einem durch das Thema der Bachelor-Arbeit vorgegebenen und eingegrenzten Forschungsprojekt und demonstrieren dabei die Fähigkeit, einen Projektplan zu erstellen, projektbezogen zu forschen und die Ergebnisse schriftlich in der Bachelorarbeit zu präsentieren. Sie nehmen daneben für ein Semester am Forschungskolloquium der betreuenden Arbeitsgruppe teil. Die Projektarbeit als solche und die Teilnahme am Forschungskolloquium sind unbenotete Studienleistungen. Die Note für das Abschlussmodul ist die Note der Bachelorarbeit. Diese wird gem. § 10 benotet.“

20. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird in Satz 2 das Wort „entsprechend“ durch das Wort „gemäß“ ersetzt. Die Sätze 3 und 4 werden gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kann eine der mit „nicht ausreichend“ bewerteten Prüfungsleistungen nicht mehr wiederholt werden, so ist die Bachelor-Prüfung endgültig nicht bestanden (vgl. § 4 Abs. 2 und 3, § 13 Abs. 3).“

c) In Absatz 3 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 bis 5“ ersetzt durch die Angabe „§ 4 Abs. 4 bis 6“.

21. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 nach den Worten „ein Kandidat“ ein Schrägstrich sowie die Worte „eine Kandidatin“ eingefügt.

b) In Absatz 2 werden in Satz 1 und in Satz 2 nach den Worten „der Kandidat“ ein Schrägstrich sowie die Worte „die Kandidatin“ eingefügt.

c) In Absatz 3 werden vor den Worten „dem Kandidaten“ die Worte „Der Kandidatin“ sowie ein Schrägstrich eingefügt.

d) In Absatz 4 wird Satz 3 gestrichen.

22. In § 23 werden nach den Worten „dem Kandidaten“ ein Schrägstrich sowie die Worte „der Kandidatin“ eingefügt.

23. § 24 erhält folgende neue Fassung:

„§ 24 Rechtsmittel

Gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, kann Widerspruch erhoben werden (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbe-

scheid erlässt die Prorektorin/der Prorektor für Lehre auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den StPA zu hören hat.“

24. In § 25 wird nach Absatz 5 folgender neuer Absatz 6 angefügt:

„(6) Die Änderungen vom 6. Februar 2012 treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Studien- und Prüfungsleistungen, die vor In-Kraft-Treten der Änderungen nach der bislang für den betreffenden Studierenden bzw. die betreffende Studierende geltenden Fassung der Prüfungsordnung erbracht wurden, werden anerkannt.“

25. Anhang 2 wird gestrichen.

26. Der bisherige Anhang 1 erhält folgende Fassung:

**„Anhang
zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Psychologie**

Modulübersicht mit ECTS-Credits (Cr)

Basismodule (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 1.- 4. Semester)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Einführung in die angewandte Psychologie	Vorlesung: Überblick über psychologische Anwendungsfächer (2 SWS, 2 Cr) Schlüsselqualifikationen (1 SWS, 2 Cr)	4
Biologische Psychologie	Vorlesung: Biopsychologie (2 SWS, 4 Cr) Seminar zu Biopsychologie (2 SWS, 5 Cr)	9
Entwicklungspsychologie	2 Vorlesungen zu Entwicklungspsychologie (je 2 SWS, 4 Cr) Seminar zu Entwicklungspsychologie (2 SWS, 3 Cr)	11
Sozialpsychologie	2 Vorlesungen zu Sozialpsychologie (je 2 SWS, 4 Cr) Seminar zu Sozialpsychologie (2 SWS, 3 Cr)	11
Wahrnehmung und Kognition	Vorlesung : Wahrnehmung (2 SWS, 4 Cr) Vorlesung: Kognition (2 SWS, 4 Cr) Seminar zu Wahrnehmung und Kognition (2 SWS, 3 Cr)	11
Lernen, Emotion, Motivation und Gedächtnis	Vorlesung: Lernen und Gedächtnis (2 SWS, 4 Cr) Vorlesung: Motivation und Emotion (2 SWS, 4 Cr) Seminar zu den Vorlesungsinhalten (2 SWS, 3 Cr)	11
Methoden 1	Vorlesung: Methodenlehre 1 (2 SWS, 4 Cr) Übungen zu Methodenlehre 1 (1 SWS, 1 Cr) Experimentalpraktikum 1 (2 SWS, 3 Cr)	8
Methoden 2	Vorlesung: Statistik 1 (2 SWS, 4 Cr) Übungen zu Statistik 1 (2 SWS, 2 Cr) Vorlesung: Methodenlehre 2 (2 SWS, 4 Cr) Übungen zu Methodenlehre 2 (2 SWS, 1 Cr)	11

Methoden 3	Experimentalpraktikum 2 (2 SWS, 3 Cr) Vorlesung: Statistik 2 (2 SWS, 4 Cr) Übungen zu Statistik 2 (2 SWS, 1 Cr)	8
-------------------	---	----------

Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Diagnostik und Persönlichkeit	Vorlesung: Testtheorie und Testkonstruktion (2 SWS, 4 Cr) Vorlesung: Grundlagen psychologischer Diagnostik (2 SWS, 4 Cr) Seminar zu Diagnostik (2 SWS, 3 Cr)	11
Nichtpsychologisches Wahlfach	Mindestens 4 SWS. Mindestens eine Prüfungsleistung gemäß § 14	mind. 9

Allgemeine Aufbaumodule (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 6., 7., 8. Semester)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Grundlagenvertiefung	3 Seminare aus den Grundlagenbereichen (je 2 SWS, je 4 Cr)	12
Wissenschaftliches Arbeiten	2 Seminare zu Wissenschaftliches Arbeiten (je 2 SWS, 3 Cr) 20 Versuchspersonenstunden (2 Cr)	8

Bzgl. der Aufbaumodule in den **Anwendungszweigen** gilt:

Die Module *Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie* und *Klinische Psychologie 1* sind für alle Studierenden verpflichtend zu absolvieren und sollten im 4. Semester absolviert werden.

Aus den insgesamt 8 weiteren Modulen der Anwendungszweige müssen insgesamt 5 Module absolviert werden.

Aufbaumodule im Anwendungszweig Arbeit und Gesundheit (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 4., 6., 7., 8 Semester)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Einführung in die Arbeits- und Gesundheitspsychologie	Vorlesung: Einführung in die Arbeits- und Organisationspsychologie (2 SWS, 4 Cr) Vorlesung: Einführung in die Gesundheitspsychologie (2 SWS, 4 Cr)	8
Methoden der Arbeits- und Gesundheitspsychologie	2 Seminare zu Methoden und Verfahren der Arbeits- und Gesundheitspsychologie 2 (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Psychosoziale Faktoren der Gesundheit und Krankheit	2 Seminare zu Psychosoziale Faktoren (je 2 SWS, 4 Cr)	8

Gesundheit und Arbeit über die Lebensspanne	2 Seminare zu Lebensspanne (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Gesundheitsförderung	2 Seminare zu Gesundheitsförderung (je 2 SWS, 4 Cr)	8

Aufbaumodule im Anwendungszweig Klinische Psychologie und Klinische Neuropsychologie (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 4., 6., 7. Semester) (alternativ zum Anwendungszweig Arbeit und Gesundheit)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Klinische Psychologie 1	2 Vorlesungen zu Klinische Psychologie 1 (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Klinische Psychologie 2	2 Seminare zu Klinische Psychologie 2 (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Klinische Psychologie 3	2 Seminare zu Klinische Psychologie 3 (je 2 SWS, 4 Cr)	8
Neuropsychologische Grundlagen	Vorlesung: Neuropsychologische Grundlagen (4 SWS, 4 Cr) 1 Seminar zu Neuropsychologische Grundlagen (2 SWS, 4 Cr)	8
Klinische Neuropsychologie	2 Seminare zu Klinische Neuropsychologie (je 2 SWS, 4 Cr)	8

Abschlussmodul (Studienbegleitende Prüfungsleistungen 8. Semester)		
Modul	Lehrveranstaltung mit SWS	Cr
Forschen, Präsentieren Schreiben	Angeleitetes theoretisches und empirisches Arbeiten im Rahmen eines Forschungsprojekts (14 Cr) Teilnahme an einem Forschungskolloquium (2 SWS, 4 Cr) Bachelorarbeit (12 Cr)	30

Artikel 2

In-Kraft-Treten und Übergangbestimmungen

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Studien- und Prüfungsleistungen, die vor In-Kraft-Treten der Änderungen nach der bislang für den betreffenden Studierenden bzw. die betreffende Studierende geltenden Fassung der Prüfungsordnung erbracht wurden, werden anerkannt.

Konstanz, 6. Februar 2012

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger - Rektor -